

Az.: 4 A 880/16
1 K 1851/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Elternbeitrag
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 12. Februar 2019

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Oktober 2016 - 1 K 1851/15 - wird geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 3. August 2015 betreffend den Besuch einer Kindertagesstätte ab dem 1. Dezember 2015 und der Widerspruchsbescheid vom 24. September 2015 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. August 2015, der wegen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung durch den am 2014 geborenen gemeinsamen Sohn L..... der Kläger ergangen ist.
- 2 Außer dem Sohn der Kläger leben im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern noch dessen beide Halbgeschwister. Die am 2007 geborene Tochter L.... F..... und der Sohn L..... der Kläger haben die Klägerin zu 1 als gemeinsamen Elternteil. L.... lebt ständig im Haushalt der Kläger. Ihr Vater lebt außerhalb dieses Haushalts und betreut L.... alle 14 Tage. Die am 14. Februar 2008 geborene Tochter J..... W..... und der Sohn L..... der Kläger haben den Kläger zu 2 als gemeinsamen Elternteil. J..... ist mit alleinigem Wohnsitz im Haushalt der Kläger gemeldet. Sie lebt abwechselnd zu gleichen Teilen dort und im Haushalt ihrer Mutter (Wechselmodell). Die Kinder L.... und J..... haben im Verhältnis zueinander keinen gemeinsamen Elternteil und sind somit nicht Halbgeschwister.
- 3 Der Sohn der Kläger besuchte ab dem 1. Dezember 2015 eine Kindertageseinrichtung in Dresden mit einem Betreuungsumfang von 10 Stunden. Hierfür setzte die Beklagte mit Bescheid vom 3. August 2015 auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (v. 15. Mai 2014 - ABl. Nr. 21/2014 v. 22. Mai 2014, S. 23 - nachfolgend: Satzung) i. V. m. der

Öffentlichen Bekanntmachung der Betriebskosten der Stadt Dresden für das Jahr 2013 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG (ABl. Nr. 26/2014 v. 26. Juni 2014, S. 18) einen reduzierten Elternbeitrag i. H. v. monatlich 132,59 € fest. Die Ermäßigung des Elternbeitrags um 40% erfolgte, weil der Sohn der Kläger als zweites Zählkind geführt wurde. Den dagegen von den Klägern erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. September 2015 zurück.

- 4 Hiergegen haben die Kläger am 26. Oktober 2015 Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht Dresden mit dem angegriffenen Urteil vom 10. Oktober 2016 abgewiesen hat. Entgegen ihrem Vorbringen sei der Sohn der Kläger nach der Elternbeitragssatzung nicht als drittes Zählkind beitragsfrei. Die Klägerin zu 1 sei leibliche Mutter im Verhältnis zu ihrer Tochter L.... und ihrem Sohn, nicht jedoch im Verhältnis zur Tochter J..... des Klägers zu 2. In gleicher Weise sei der Kläger zu 2 nur im Verhältnis zu seiner Tochter J..... und seinem Sohn der leibliche Vater, nicht jedoch im Verhältnis zur Tochter L.... der Klägerin zu 1. Die Kläger könnten nur im Verhältnis zu den jeweiligen leiblichen oder ihnen einfachgesetzlich - etwa durch Adoption oder Vaterschaftsanerkennung - zugeordneten Kindern Träger des Elternrechts sein. Das Leben in einer gemeinsamen sozial-familiären Beziehung reiche nicht aus, um dem Elternbegriff im Sinne der Elternbeitragssatzung zu entsprechen.
- 5 Dagegen richtet sich die mit Beschluss des Senats vom 21. Juni 2018 zugelassene Berufung der Kläger. Zu deren Begründung tragen sie vor, für die Absenkung des Elternbeitrags nach § 4 Abs. 1 der Satzung und nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG sei zur Bestimmung der Anzahl der Kinder nicht lediglich auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern abzustellen, sondern vielmehr auf die Anzahl der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, unabhängig von der jeweiligen Abstammung. Das Verwaltungsgericht habe wie die Beklagte zu Unrecht lediglich auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Kindern untereinander und auf das Bestehen einer rechtlichen Verwandtschaft zu den Klägern sowie darauf abgestellt, dass den beiden Halbschwestern des gemeinsamen Sohnes jeweils noch ein weiteres Elternteil Unterhalt schulde. Für den Besuch einer Kindertagespflege bzw. einer Kindertageseinrichtung sei der Sohn der Kläger als drittes Zählkind nach § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage der Satzung beitragsfrei zu stellen. Mit Blick auf Art. 6 GG sei für

den Schutz von Ehe und Familie nicht darauf abzustellen, ob die in der betroffenen Ehe und Familie vorhandenen Kinder gemeinsame oder nicht gemeinsame Kinder seien. Es könne nicht allein auf die Abstammung der Kinder und die Trägerschaft des Elternrechts abgestellt werden. Es finde eine Ungleichbehandlung zwischen Familien statt, deren sämtliche Kinder von beiden Eltern abstammten und zwischen Kindern in sogenannten Patchworkfamilien. In den letztgenannten Familien würden ebenfalls mehrere Kinder betreut und unterhalten. Insoweit unterschieden sie sich nicht von Familien mit gemeinsamen Kindern der Eltern. Es komme nicht darauf an, dass Kinder - wie hier - noch außerhalb der Familie andere Elternteile hätten. Auch in einer Familie mit Kindern gemeinsamer Eltern sei das dritte Kind beitragsfrei, unabhängig davon, welche Betreuungs- oder Unterhaltsleistungen die Eltern tatsächlich erbringen. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass bezüglich der nicht gemeinsamen Kinder keine finanzielle Belastung entstünde, weil nicht gewährleistet sei, dass die Elternteile außerhalb der Familie tatsächlich Unterhalt leisteten. Das Leben in einer sozialfamiliären Beziehung mit dem Kind eines Lebenspartners sei durchaus geeignet, einer Elternbeziehung genüge zu tun.

6 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Oktober 2016 - 1 K 1851/15 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 3. August 2015 betreffend den Besuch einer Kindertagesstätte ab dem 1. Dezember 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 24. September 2015 aufzuheben.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Sie verteidigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und ist der Auffassung, dass für das Vorliegen der Elternschaft auf die leibliche oder die rechtliche Elternschaft abzustellen sei. Träger des Elternrechts könnten nur Personen sein, die durch Abstammung oder durch gesetzliche Zuordnung in einem Elternverhältnis stünden. Das Leben in einer sozialfamiliären Beziehung mit dem Kind des Lebenspartners reiche nicht aus, um von einem Elternteil im verfassungsrechtlichen Sinne auszugehen. Diese Wertung gelte auch im Rahmen der Elternbeitragsatzung. Auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung in § 15 SächsKitaG sei nichts anderes ableitbar. Dieser bestehe darin, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten, wenn

diese zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betreut würden. Die Kläger würden durch die jeweils in die neue Familie mitgebrachten Kinder des anderen Partners mangels einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nicht finanziell belastet, so dass es für eine Beitragsermäßigung keine Rechtfertigung gebe. Diese Sichtweise halte auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 6 GG stand. Das Ziel, eine gleichzeitige und damit erhöhte Belastung mit Elternbeiträgen zu vermeiden, sei im Hinblick auf den in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart sachgerecht. Mit Art. 6 GG und der dieser Vorschrift folgenden Schutz- und Förderpflicht des Staates sei die alleinige Zugrundelegung der leiblichen und rechtlichen Elternschaft vereinbar. Der Wertentscheidung des Art. 6 GG sei in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip zwar eine allgemeine Verpflichtung zum Familienlastenausgleich zu entnehmen, nicht jedoch, wie dieser im Einzelnen vorzunehmen sei. Es sei deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Landesgesetzgeber das Entgelt für den Besuch von Kindertagesstätten nur dann ermäßige, wenn mehrere Kinder mit gemeinsamen Eltern betreut würden. Darüber hinaus diene die Ermittlung der Zählkinder auch der Verwaltungsvereinfachung, weil sie, die Beklagte, sich bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Kinder allein die leicht festzustellende leibliche oder rechtliche Elternschaft nachweisen lassen müsse. Soweit die Kläger argumentierten, dass es bei nicht gemeinsamen Kindern nur dann keine finanziellen Belastungen gebe, wenn die Elternteile außerhalb der Familie tatsächlich Unterhalt leisteten, würde dies in der Praxis dazu führen, dass sie, die Beklagte, jeweils ermitteln müsste, ob und in welchem Maßnahme Unterhaltsleistungen erbracht werden. Dies sei nicht praktikabel. Im Rahmen der Leistungsverwaltung dürfe der Gesetzgeber bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen diesen Aspekt berücksichtigen und eine mögliche ungleiche Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen hinnehmen. Sollten unzumutbare Härten durch die Elternbeiträge entstehen, könnten diese nach § 90 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII, § 15 Abs. 5 Satz 2 SächsKitaG ganz oder teilweise erlassen werden. Die Kläger hätten keinen Härtefall geltend gemacht.

- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die beigezogenen Akte der Beklagten (1 Heftung) und die beigezogenen Akten der Verfahren 1 K 2113/15 des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akte 4 A 881/16 des Senats (1 K 1170/15) und die dort vorgelegten Akten

der Beklagten (2 Heftungen) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 10 Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet. Der Beitragsbescheid der Beklagten ist aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 11 Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung (§ 1 Abs. 1 der Satzung) und in Kindertagespflege ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser wird nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern, Betrieben und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrags erhoben. § 4 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle besuchen, eine Absenkung des Elternbeitrags durch dessen Staffelung für die einzelnen Zählkinder erfolgt. Dabei wird der Beitrag für das erste Zählkind in voller Höhe und für die weiteren Zählkinder entsprechend prozentual herabgesetzt erhoben. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung gilt dies auch für Alleinerziehende. Damit übereinstimmend sieht § 15 Abs. 1 SächsKitaG vor, dass Elternbeiträge - deren Erbringung durch § 14 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 SächsKitaG vorgesehen ist - durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben werden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG sind Absenkungen für Alleinerziehende sowie für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, vorzusehen. Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Satzung jährlich in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nach der Anlage zur Satzung ist für die im Bescheid angegebene Zeit ab dem 1. Dezember 2015 für das dritte Zählkind Beitragsfreiheit vorgesehen.

- 12 Der Sohn L..... der Kläger ist wegen seiner im Haushalt lebenden Halbschwestern als drittes Kind seiner Eltern anzusehen. Deshalb ist wegen seines Besuchs einer Kindertagesstätte nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG eine Beitragsabsenkung vorzunehmen, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung i. V. m. der maßgeblichen Festsetzung der Elternbeiträge zu seiner Beitragsfreiheit als drittes Zählkind führt. Nach dem Wortlaut von § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SächsKitaG und § 4 Abs. 1 der Satzung erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags für Eltern mit mehreren Kindern. Eltern im Sinne des Gesetzes und der Satzung sind zunächst - dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig - die Menschen, die dem Kind das Leben geben, also die - leiblichen - Eltern im biologischen Sinn. Ferner sind Eltern auch diejenigen Menschen, denen infolge einfachrechtlicher Regelungen diese Funktion zukommt, etwa wegen der bürgerlichrechtlichen Vaterschaftsvermutung bei der ehelichen Geburt eines Kindes (§ 1592 Nr. 1 BGB), wegen einer Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder infolge einer Adoption (§ 1754 BGB; vgl. insoweit BVerfG, Urt. v. 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11 -, juris Rn. 53 = BVerfGE 133, 59).
- 13 Darüber hinaus ist der in § 15 Abs. 1 SächsKitaG und damit übereinstimmend auch der in § 4 Abs. 1 der Satzung verwendete Begriff der Eltern in einem sozialen Sinne zu verstehen. Eltern können in diesem Zusammenhang über den biologisch oder rechtlich definierten Elternbegriff hinaus auch sonstige erwachsene Personen sein, die mit Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- 14 Weder die Satzung noch das Gesetz über Kindertageseinrichtungen enthalten ausdrückliche Regelungen, in welcher Weise die dort angesprochenen Begriffe der Eltern und Alleinerziehenden zu verstehen sind. Den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich ebenfalls nichts zu der Frage entnehmen, ob im Sinne des Gesetzes mit dem Begriff Eltern lediglich die biologischen Eltern erfasst werden sollten, ob weitergehend zu ihnen auch die aufgrund rechtlicher Zuordnung bestimmten Eltern zählen oder ob schließlich darüber hinaus und noch weitergehend auch auf die erwachsenen Personen abzustellen ist, die in einer Haushaltsgemeinschaft die soziale Funktion von Eltern als Betreuer und Erzieher von Kindern ausüben. Ebenso wenig kann den Gesetzgebungsmaterialien etwas zur Frage entnommen werden, ob der Begriff der Alleinerziehenden in rechtlicher Hinsicht bestimmt ist und diejenigen Personen meint, die das alleinige Sorgerecht für Kinder innehaben oder ihnen allein

Unterhalt schulden oder ob der Begriff mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse die Personen erfassen soll, in deren Haushalt Kinder durch lediglich eine erwachsene Person betreut und erzogen werden.

- 15 Zur Auslegung des Begriffs ist daher auf den Willen des Gesetzgebers sowie auf den Sinn und Zweck der Regelung abzustellen. Der Wille des Gesetzgebers ist zwar lediglich in Ansätzen überliefert und nachvollziehbar. Den Gesetzgebungsmaterialien lassen sich allerdings Hinweise für die hier anhand des Zwecks der Beitragsabsenkung vorgenommene Auslegung der Norm entnehmen.
- 16 Die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG über die Absenkungen von Elternbeiträgen war erstmals inhaltsgleich in § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Sachsen (v. 3. Juli 1991, SächsGVBl. S. 237 - SäKitaG) vorgesehen. Dem damaligen Gesetzgeber, der den Gesetzentwurf der Staatsregierung unverändert übernommen hat, war bewusst, dass in Bezug auf die besondere Situation Alleinerziehender und von Familien mit mehreren Kindern Regelungsbedarf bestand. Nach den Gesetzgebungsmaterialien (Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs. 1/363, S. 2 f. der Begründung) sollte mit dem Gesetz auch der Entwicklung Rechnung getragen werden, dass zunehmend mehr Kinder bei nur einem Elternteil aufwachsen, sich Partnerschaften als brüchig erweisen und der Wunsch nach der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hohe Relevanz hat. Der Einzelbegründung zu § 13 SäKitaG (Drs. 1/363, S. 11 der Begründung) ist zur Reduktion der Elternbeiträge für Eltern mehrerer Kinder sowie von Alleinerziehenden zu entnehmen, dass die Kürzung der Beiträge im Hinblick auf die zumutbare Belastung der Eltern erfolgt. Konkretere Überlegungen zu sogenannten Patchworkfamilien wie im vorliegenden Fall sind indes nicht angestellt worden. Sie sind auch in der Folgezeit vom Gesetzgeber, der die ursprüngliche Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 2 SäKitaG in ihrer Substanz nicht verändert hat, nicht angestellt worden. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung zu § 15 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG -), der in der Entwurfsfassung vom Gesetzgeber übernommen worden ist (Ges. v. 27. November 2001, SächsGVBl. S. 705) und der derzeitigen Gesetzesfassung entspricht, ist zur Begründung lediglich ausgeführt (Drs. 3/4408, S. 10 der Begründung), dass die Regelung zur Absenkung der

Elternbeiträge für Alleinerziehende und Eltern, die gleichzeitig mehrere Kinder in Einrichtungen betreuen lassen, beibehalten werde.

- 17 Nach der Gesetzesbegründung zu § 13 SäKitaG war der Gesetzgeber offenbar der Auffassung, Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern seien gegenüber gemeinsam Erziehenden und Eltern mit nur einem Kind benachteiligt, weshalb ihnen eine finanzielle Entlastung bei den Kinderbetreuungskosten zuteil werden sollte. Aus dem weiteren Hinweis in der Gesetzesbegründung auf die hohe Relevanz des Wunsches, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren, kann geschlossen werden, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine - höhere - Belastung durch mehrere Kindern nicht nur im finanziellen Bereich zu sehen ist. Vielmehr hat der Gesetzgeber - zutreffend - eine höhere Belastung bei mehreren Kindern auch darin gesehen, dass wegen der Vervielfachung des Betreuungs- und Erziehungsaufwands und der dafür erforderlichen Zeit die damit belasteten erwachsenen Personen - ebenso wie Alleinerziehende - in ihrer Erwerbstätigkeit benachteiligt sein können. Der Gesetzgeber sah sich deshalb veranlasst, eine mögliche Abwägungsentscheidung zwischen einer Erwerbstätigkeit und dem - gesellschaftlich erwünschten - Begründen einer Familie im Sinne einer Gemeinschaft mit Kindern zugunsten der Familie zu befördern, wobei die höhere Belastung bei mehreren Kindern im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nur durch einen finanziellen Ausgleich in Gestalt einer Beitragsermäßigung gewährt werden kann. Da die Beitragsabsenkung darüber hinaus einkommensunabhängig gewährt wird, führt dies zu dem Schluss, dass der Beitragsabsenkung bei mehreren Kindern sozial-familiäre Erwägungen zugrunde liegen. Vor diesem Hintergrund kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts nicht darauf an, ob und ggf. welche Unterhaltsverpflichtungen bei mehreren Kindern bestehen.
- 18 Eine Beitragsabsenkung aus sozial-familiären Erwägungen führt dazu, dass die von ihr begünstigten Personen ebenfalls nach sozialen und nicht nach rechtlichen Kriterien zu bestimmen sind. In dem hier vorliegenden Fall einer sogenannten Patchworkfamilie, bei der nicht alle in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder und erwachsene Personen im biologischen oder im rechtlichen Sinn miteinander verwandt sind, führt dies dazu, dass der Elternbegriff erweiternd dahin auszulegen ist, dass mit ihm die

erwachsenen Personen gemeint sind, die die soziale Funktion von Eltern als Betreuer und Erzieher der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder übernehmen.

- 19 Die erweiternde Auslegung des Elternbegriffs in § 15 Abs. 1 SächsKitaG und § 4 Abs. 1 der Satzung vermeidet darüber hinaus auch Widersprüche, die sich daraus ergeben, wenn bei Alleinerziehenden maßgeblich auf rein tatsächliche Gegebenheiten abgestellt würde, während es bei Eltern in dem von der Beklagten und dem Verwaltungsgericht vertretenen Verständnis auf das Bestehen von Verwandtschaftsbeziehungen ankommen soll. Die Vertreter der Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung hierzu angegeben, dass nach ihrer Verwaltungspraxis zur Bestimmung des Status als Alleinerziehender darauf abgestellt wird, ob neben dem Elternteil und dem Kind in dem Haushalt noch eine andere erwachsene Person lebt und die Betreuung im Vergleich zum anderen Elternteil des Kindes überwiegend von der den Status als Alleinerziehender anstrebenden Person ausgeübt wird. Dies stimmt mit dem in der Behördenakte befindlichen Formular überein, aus dem sich ergibt, dass ggf. weitere Angaben zu der im Haushalt vorhandenen weiteren erwachsenen Person zu machen sind, um eine einzelfallbezogene Prüfung und Entscheidung zu ermöglichen.
- 20 Für eine an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierte Auslegung des Elternbegriffs in § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG und § 4 Abs. 1 der Satzung spricht schließlich auch, dass bei aus mehreren Kindern und Erwachsenen bestehenden Haushalten keine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf eine Beitragsabsenkung danach gerechtfertigt ist, ob zwischen allen Erwachsenen und den Kindern verwandtschaftliche Beziehungen bestehen oder nicht. Denn es kommt bei diesen Haushalten regelmäßig nicht darauf an, ob die Betreuungs- und Erziehungstätigkeiten auf Personen verteilt werden, die mit den Kindern biologisch oder rechtlich in einer Eltern-Kind-Beziehung verbunden sind, oder ob dies - wie etwa bei Lebenspartnern, erwachsenen Kinder, Großeltern oder Stiefelternteilen - nicht der Fall ist (vgl. zum Elternbegriff auch Krome, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 90 SGB VIII, Rn. 38).
- 21 Ob ein Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, beurteilt sich danach, ob es dort seinen Wohnsitz hat. Nach § 11 Satz 1 BGB teilt ein minderjähriges Kind den Wohnsitz der Eltern; es teilt nicht den Wohnsitz eines Elternteils, dem das Recht fehlt,

für die Person des Kindes zu sorgen. Bei unterschiedlichem Wohnsitz der Eltern trifft § 11 BGB eine Regelung nur für den Fall, dass nur einem Elternteil die Personensorge zusteht. Das Kind teilt in diesem Fall ohne Rücksicht auf seinen tatsächlichen Aufenthalt den Wohnsitz des zur Personensorge berechtigten Elternteils (Saenger in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 11 BGB, Rn. 3). Für den Fall des verschiedenen Wohnsitzes von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, denen beiden das Recht zur Personensorge zusteht, trifft § 11 BGB keine Regelung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist in diesen Fällen ein abgeleiteter Doppelwohnsitz bei beiden Elternteilen anzunehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 7. Juli 1967, BGHZ 48, 228 [237]; BGH, Beschl. v. 12. März 1997 - XII ARZ 6/97 -, juris Rn. 10). Die Heranziehung des familienrechtlichen Wohnsitzbegriffs könnte hier bei der Bestimmung des Wohnsitzes der Halbschwestern des Sohnes der Kläger dazu führen, dass diese jeweils zwei unterschiedliche Hauptwohnsitze haben. In der weiteren Folge könnten sie ggf. in einer Familie des außerhalb ihres Haushalts lebenden Elternteils ebenfalls Zählkinder sein und eine Beitragsabsenkung vermitteln, obwohl sie u. U. zu keiner Zeit in dem anderen Haushalt leben und dort keinen Betreuungs- und Erziehungsaufwand verursachen.

- 22 Es erscheint deshalb und aus Gründen der Praktikabilität des Verwaltungshandelns der Beklagten geboten, den Wohnsitz der Kinder melderechtlich zu definieren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 18. Januar 2006 - 3 E 259/05 -, juris Rn. 5). Nach § 21 Abs. 2 BMG ist bei mehreren Wohnungen die vorwiegend benutzte Wohnung die Hauptwohnung. Bei Minderjährigen ist nach § 22 Abs. 2 Halbsatz 2 BMG bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten auf die Hauptwohnung der Wohnung des Sorgeberechtigten abzustellen, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Im Fall der Tochter L.... der Klägerin zu 1 befindet sich deren Wohnung daher bei den Klägern, weil sie lediglich alle 14 Tage und nur zeitweise außerhalb des Haushalts der Kläger von ihrem Vater betreut wird. Im Fall der Tochter J..... des Klägers zu 2, die sich wechselnd und zu gleichen Teilen bei den Klägern und bei ihrer außerhalb dieses Haushalts lebenden Mutter aufhält, ist auf den Ort abzustellen, bei dem sie mit ihrer Hauptwohnung (§ 21 Abs. 4 Satz 1 BMG) gemeldet ist. Dieser befindet sich nach der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Meldebescheinigung ebenfalls im Haushalt der Kläger.

- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtsgebührenfrei. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Pastor

John